

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 20=40 (1874)

Heft: 49

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

markirt, ebenso die Anmarschlinien der deutschen Korps und die Stellungen der Deutschen nach der Schlacht. Ferner die Stellungen am Abend der Schlacht von Bionville und endlich die Stellungen der Franzosen bei Beginn der Schlacht von Gravelotte, die beiderseitigen Stellungen um 6 Uhr Abends und die Stellungen der Deutschen bei Beendigung der Schlacht von Gravelotte.

Die Karte der Blockade von Metz (Oktober 1870) gibt ein überaus anschauliches Bild der Stellungen der beiden Armeen.

Geschichte der Belagerung von Straßburg im Jahr 1870 von H. Wagner, Hauptmann im Ingenieur-Korps. Auf Befehl der k. General-Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen nach amtlichen Quellen bearbeitet. Zweiter Theil. Mit 2 Plänen und 20 Beilagen. Berlin, 1874. F. Schneider & Comp. (Goldschmidt & Wilhelm).

Indem wir unsere Leser auf die soeben erschienene Fortsetzung des in Nr. 18. angezeigten und in Nr. 25 und 26 der Allg. Schw. M.-Ztg. näher besprochenen ersten Theils der Belagerung von Straßburg aufmerksam machen, behalten wir uns für später vor, auch den zweiten Theil möglichst ausführlich zu analysiren. Schon heute sei uns die Bemerkung gestattet, daß der Herr Verfasser es verstanden hat, seinen allerdings dankbaren Stoff in spannender Weise zu gestalten und dadurch das volle Interesse des Lesers zu beanspruchen. S.

Eidgenossenschaft.

Das schweizerische Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 1. Dezember 1874.)

Die bevorstehende Rekrutierung für das Jahr 1875 veranlaßt das Departement an die Militärbehörden der Kantone folgende Eröffnungen zu machen.

Da die neue Militärorganisation noch nicht in Kraft getreten ist und überdies die Organe noch nicht bestehen, welche zur Ausführung der Bestimmungen des Art. 14 der Militärorganisation notwendig sind, so muß die Rekrutierung für das Jahr 1875 von den bisherigen kantonalen Behörden nach den kantonalen Formen vorgenommen werden.

Dabei sind aber in der Voraussetzung, daß das Gesetz in Kraft treten werde, folgende Punkte genau zu beachten:

1. Die Kantone haben dafür zu sorgen, daß bei der sanitärischen Untersuchung der Wehrpflichtigen mit der größten Sorgfalt verfahren wird. Der Bund wird diese Untersuchung in den eidg. Rekrutenschulen des nächsten Jahres wiederholen und entschlägt sich schon jetzt aller Folgen, welche aus der Aufnahme von untauglichen Rekruten entstehen, indem er dieselben auf Kosten der Kantone zurückzahlt.

2. In Bezug auf die Wohnortverhältnisse sind die in Art. 15 enthaltenen Vorschriften zu befolgen, wonach also nicht mehr der Aufenthalt oder die Niederlassung entscheidend sind, sondern im einzelnen Falle zu untersuchen ist, ob ein Rekrut zur Zeit der Instruktion noch an dem Orte der Rekrutierung wohnen werde. Ist dieses nicht der Fall, so muß er demjenigen Kanton zugewiesen werden, in dem er sich in jenem Zeitpunkt zum bleibenden Aufenthalt befindet. Alle übrigen Wehrpflichtigen sind da einzuteilen, wo sie sich zur Zeit der Rekrutierung befinden.

3. Was diejenigen Personen anbelangt, welche als untauglich

der Besteuerung überwiesen werden, so ist der Grundsatz festzuhalten, daß dieselben in demjenigen Kantone besteuert werden sollen, in welchem sie im Falle der Tauglichkeit Dienst zu leisten hätten. Die Frage der Steuerpflicht ist also nach Anleitung des Art. 15 zu entscheiden.

4. In Bezug auf die Rekrutierung der Kavallerie (Dragoner und Guiten) ist zu bemerken:

a. Daß die Guiten in sämtlichen Kantonen zu rekrutiren sind, während die Rekrutierung der Dragoner den in Art. 34 der Militärorganisation genannten Kantonen obliegt.

b. Sowohl die Dragoner als die Guiten werden nach Art. 259 der Militärorganisation und nach den Vorschriften der Art. 191 bis 204 beritten gemacht. Die kantonalen Militärbehörden werden ersucht, diesen Umstand auf geeignete Weise ihrer militärischen Bevölkerung zur Kenntniß zu bringen und die Rechte und Pflichten, welche das Gesetz festsetzt, genau auseinander zu setzen. Dabei ist namentlich auch zu bemerken, daß die Kavallerierekruten ihre Pferde selbst stellen können und daß in nächster Zeit die Untersuchung dieser Pferde durch eine eidgenössische Kommission stattfinden wird. Im weitern ersuchen wir Sie, die Bestimmung des Art. 202 öffentlich bekannt zu machen und diejenigen Personen zu ermitteln, welche bereit wären im Sinne jener Bestimmung Kavalleriepferde zu übernehmen, wobei aber genau zu untersuchen ist, ob die Betreffenden die nöthigen Garantien für den Abschluß eines solchen Vertrages bieten.

5. Was die Zahl der Rekruten anbelangt, die für jede Waffengattung in den einzelnen Kantonen zu rekrutiren sind, so wird das Departement in nächster Zeit darüber eine weitere Mittheilung an die Militärbehörden gelangen lassen.

Das schweizerische Militärdepartement an die Militärbehörden der Kavallerie stellenden Kantone.

(Vom 5. Dezember 1874.)

Art. 259 der neuen Militärorganisation schreibt unter anderem vor, daß die früher in die Dragoner-Kompagnien Eingetheilten, sowie die bereits instruirten Guiten, welche den neuen Korps einverleibt werden, für den Rest ihrer Dienstzeit die Pferde selbst zu stellen haben und daß für diese Pferdebestellung die eingetheilten Kavalleristen eine jährliche Entschädigung erhalten, welche vom k. Bundesrathe zu bestimmen ist.

Um dieser Behörde bezügl. Anträge unterbreiten zu können, bedarf das Militärdepartement genauer Angaben über die materiellen Unterstützungen, welche den Kavalleristen in den einzelnen Kantonen verabfolgt werden.

Wir beehren uns daher, die Militärbehörden einzuladen, uns mitzutheilen, welche Wart- und Reitgelder dem einzelnen Mann verabfolgt, in welchen Terminen dieselben ausgerichtet werden und ob und in welchem Maße die Mannschaft bis dahin an den Kosten der persönlichen Ausrüstung und der Equipirung des Pferdes theilhaftig worden ist. Die Angaben sind uns unverzüglich zuzustellen.

Bundesstadt. (Stellenausschreibung.) In vorberthender Ausführung des Militärgesetzes vom 13. November 1874 werden vom eidg. Militärdepartement unterm 2. Dezember im Bundesblatt folgende Militärbeamtungen zur Besetzung ausgeschrieben:

1. Oberinstruktor der Infanterie.
2. Instruktor für das Schießwesen.
3. Für jeden der acht Divisionskreise ein Kreisinstruktor, zwei Instruktoressen erster Klasse, zehn Instruktoressen zweiter Klasse, ein Trompeter-Instruktor, ein Tambour-Instruktor.
4. Die Waffenchefs der Infanterie, Kavallerie, Artillerie und Genie; der Oberfeldarzt und der Oberpferdearzt.
5. Der Chef der technischen und derjenige der administrativen Abtheilung des Kriegsmaterials.

6. Für jeden der acht Divisionskreise ein Waffentrolleur.

Die Obliegenheiten dieser Beamten sind den Bestimmungen der Militärorganisationsform vom 13. November 1874 zu entnehmen.

Die Wahl wird vom Bundesrathe unter dem Vorbehalte vorgenommen werden, daß das Militärgesetz, für welches die Frist für die Volksabstimmung noch läuft, Gesetzeskraft erlange.

Die Besetzung wird für jede einzelne Stelle durch die Bundesversammlung festgesetzt werden.

Die Amtsdauer der sämmtlichen Stellen geht mit der gegenwärtigen Amtsperiode (Ende März 1876) zu Ende.

Die Anmeldezeit hat bei dem eidg. Militärdepartement bis zum 26. Dezember 1874 zu geschehen.

Bundesstadt. (Besetzungen.) Der Bundesrath beantragt für das Jahr 1875 den Waffentrolleur Fr. 3000, dem Oberinstruktor der Infanterie Fr. 8157 (2 Pferdeationen inbegriffen), den Kreisoberinstruktor Fr. 6000 nebst je einer Pferdeation, den Instruktoren I. Klasse Fr. 4000 und den Instruktoren II. Klasse Fr. 3000 Besetzung auszuwerfen.

Im Jahre 1875 sollen nach dem Antrage des Bundesrathes keine Wiederholungskurse, noch ein Divisionszusammenzug, sondern bloße Musterungen stattfinden, welche per Infanterist und Schützen je zu 4 Tagen und für die übrigen Waffengattungen je zu 3 Tagen per Mann veranschlagt sind.

M u s l a n d.

Deutsches Reich. (Gedeckte Batterien für die Vertheidigung der deutschen Küsten und Festungen.) In der Gruson'schen Werke in Vudau bei Magdeburg wurden zur Deckung der an der niederen Elbe und der unteren Weser angelegten Küstenbatterien Gußblöcke von einer Stärke von 50 Cm. bis 60 Cm. in der Mitte und von 70 Cm. an den Enden gegossen; der übrige Theil der Brustwehre wird mit einer mehrere Fuß dicken Betonmauer bekleidet.

Das Ganze sieht einer eisernen Kasse ähnlich; jedes Geschütz hat seinen eigenen Stand, welcher durch Traversen gegen Seitenschläge gedeckt ist. In diese Batterien sollen bloß Geschütze des größten Kalibers (28 Cm. Kanonen) placirt werden, deren Lafetten, zum Zweck einer leichten Bedienung, mit einer eigenen Vorrichtung versehen werden, um das Geschütz vor dem Abfeuern durch einen Mann vorführen zu können. Mittelft einer hydraulischen Vorrichtung kann das Geschütz zum Rücken beliebig erhöht oder gesenkt werden. Das 3 Ctr. schwere Geschöß wird mittelft eines Ketten-Krahnes in die Bohrung gebracht. Wenn das Geschütz durch 8 Mann bedient wird, können 5 Schuß in der Minute gemacht werden.

Nach dem „Avenir militaire“, dem diese Mittheilungen entnommen wurden, fanden auf dem Schießplatze der Gruson'schen Fabrik Versuche bezüglich der Ausdauer und Güte der Eingangserwähnten Gußblöcke statt, welche die vollständige Undurchdringlichkeit derselben konstatirten. Es wurden gegen diese Blöcke eine große Zahl der gewöhnlichen Hartgüß-Geschöße mit einer Ladung von 80 Pfd. prismatischen Pulvers auf eine Distanz von 150 M. abgeschossen, welche bloß leichte Vertiefungen, an keiner Stelle aber große Beschädigungen erzeugten.

Die ersten dieser Blöcke wurden nach dem Fort Langlütjensand gebracht, woselbst der notwendige Unterbau für deren Placirung, sowie jener für die Geschütze hergestellt wird.

Weiters befinden sich in dem Gruson'schen Etablissement Muster von mobilen gepanzerten Thürmen, welche die Bestimmung haben, auf einigen besonders wichtigen Punkten placirt zu werden. Ein solcher Thurm soll zwei beringte 28 Cm. Kanonen in Thurm-lafetten nach dem System Wagenrecht aufnehmen. Die für die Verwendung von großen, nach neuen Grundsätzen zu erbauenden oder zu rekonstruirenden Festungen bestimmten dieser mobilen Thürme haben kleinere Dimensionen und eine schwächere Panzerung, weil sie nur dem Feuer von Belagerungs-Geschützen ausgesetzt sind. Sie werden zwei beringte kurze 15 Cm. Kanonen erhalten, und sollen die Forts von Metz und Straßburg zuerst mit solchen versehen werden. (M. u. G. b. A. u. G. W.)

Deutsches Reich. (Ein Kommando des Eisenbahn-Bataillons) bestehend aus 1 Offizier, 4 Unteroffizieren und 40 Mann war seit dem 11. September zu einer überaus instruktiven Arbeit-Ausführung an der Berlin-Dresdener Eisenbahn nach Dresden kommandirt. Es kam darauf an, die Staatsbahn gehörigen beiden Geleise auf einer gewissen Strecke zu heben, so zwar, daß, ohne den starken Betrieb von täglich 70—80 Zügen zu unterbrechen, der Rosenweg und die Tharandter Straße um 4 M. über dem Straßenpflaster mit dem Schienenwege zu überbrücken waren. Da, wo diese Brücken zu liegen kamen, bedurfte es der Herstellung starker Futtermauern, während die Steigung der Bahn aus der bisherigen Horizontale zur Höhe dieser Brücken theils durch Erd-Anschüttungen, theils durch aufgestellte Böcke, welche später in Erde gelegt werden sollen, gewonnen wurde. Außerdem war es nothwendig, ein besonderes Hilfsgeleise anzulegen.

Dem Kommando des Eisenbahnbataillons, verstärkt durch eine Abtheilung des hiesigen k. sächsischen Pionierbataillons Nr. 12, fiel nun die Aufgabe zu, die Wangruben für jene Futtermauern herzustellen; da der Verkehr auf der Eisenbahn nicht unterbrochen werden durfte, so mußte man kunstgerechte Schächte abtaufen, dieselben mit starker Zimmerung und Verstärkung versehen und die darüber hinweglaufenden Schienen, zwei Geleise, durch eiserne Balken stützen; man muß diese Arbeiten gesehen haben, um ein Urtheil über die Schwierigkeit der Ausführung sowohl, als auch über die umsichtige Leitung haben zu können. Die technische Truppe hat ihren Auftrag, wie allgemein anerkannt wird und eine Korrespondenz der „Kreuzzeitung“ berichtet, zur vollkommenen Zufriedenheit gelöst und dargebracht, wie gerade bei solchen schwierigen Ausführungen technische Gewandtheit und militärische Ordnung schnell und sicher zum Ziele führt. (U. D. Z.)

Bayern. (Hinterladungssystem für Gewehre. — Bronze und Gußstahl.) Dem Vernehmen nach, so schreibt man der „M. Z.“ von hier, wird dem Kriegsministerium nächstens eine Erfindung zur Prüfung vorgelegt, welche der Mechaniker und Techniker Leitner in Bamberg gemacht hat, nämlich ein neues Hinterladungssystem für Gewehre, welches alle seither bekannten Systeme an Geschwindigkeit des Feuerns, Sicherheit des Schusses und Tragweite der Kugel übertreffen soll. Weiter soll es Herrn Leitner auch gelungen sein, Bronze und Gußstahl in einer Weise mit einander zu verbinden und auf Kanonenrohre anzuwenden, welche alle Vortheile der Gußstahl-Kanonen bieten, während die Herstellungskosten nicht viel höher sind als diejenigen der glatten Broncegeschütze. (D. U. W. Z.)

Bayern. Dem Kriegsministerium wurde eine Verordnung bekannt gegeben, wonach vom 1. Januar 1875 an die reitenden und Feldabtheilungen der 4 Feldartillerie-Regimenter (je 3 oder 4 Batterien in administrativer Beziehung gleich den Bataillonen der Infanterie organisch selbstständig zu machen sind und denselben je ein Zahlmeister beigegeben wird; es werden deshoß auch für die Zahlmeister-Abspiranten mehrfache Beförderungen erfolgen. In Gemäßheit des Mobilisirungs-Planes werden für die bayerische Armee im Mobilisirungs-falle nun auch eigene Landwehrcorps für die Kavallerie und Artillerie, wie sie schon in den 32 Landwehr-Bataillonen für die Infanterie vorhanden sind, organisiert und zwar in der Art, daß für die Kavallerie ein Landwehr-Regiment zu 5 Eskadronen, für die in die Landwehr übertretenden Artillerie-Mannschaften 16 Landwehr-Fußartillerie-Kompagnien formirt werden können. (D. U. W. Z.)

In unserm Verlage ist erschienen:

Betrachtungen über den Subalternoffizier der schweizer. Armee. Vortrag, gehalten in der Offiziersgesellschaft in Basel. Preis 1 Fr.

Wieland, Oberst Hans, Die schweizerische Neutralität. Politisch-militärische Studien. 2. Auflage. Preis 1 Fr.

Basel.

Schweighauserische Verlagsbuchhandlung.
(Hugo Richter.)